



Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, § 11 Abs. 2 BauNVO)
 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Planzeile 1 und 2 wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO Photovoltaik) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Innerhalb der Sondergebiete sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit § 18 und 19 Abs. 3 BauNVO)
 Im vorliegenden Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) nach § 16 BauNVO und der Festlegung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 BauNVO bestimmt.

1.3 Überbauung Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG, § 23 BauNVO)
 Die überbauten Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht für erforderliche Nebenanlagen und die Einfriedungen der Sondergebiete.

1.4 Erschließung
 1.4.1 Ver- und Entsorgung
 Verkehrsanhbindung
 Die Erschließung der Plantenteile 1 und 2 erfolgt über die öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Wege.
 Die Zuwegungen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
 Plantel 1: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 196
 Plantel 2: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 191

Die Feuerwehraufflächen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
 Plantel 1: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 37/22
 Plantel 2: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 38/4

Stromversorgung
 Innerhalb der Solarfelder werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingesperrt. Der Netzanschlusspunkt befindet sich beim UH-Standal Süd.

Niederschlagswasser
 Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser ist nicht in Richtung des Bahngeländes der Deutschen Bahn AG abzuleiten.

Oberflächenwasser
 Der Plantel 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers E1. Ostung A 038. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.

1.5 Brandschutz
 Pro Plantel wird jeweils eine Feuerwehrauffläche und eine Löschwasserentnahmestelle festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jeweils eine Löschwasserentnommung von mindestens 400 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden ermöglichen.

2. Baurechtliche Festsetzungen - Ortsliche Bauvorschriften
 2.1 Zufahrten und Wege
 Alle neu anzulegenden Wege und Zufahrten sind mit einem wassergebundenen Aufbau herzustellen.

2.2 Blendschutzmaßnahme
 Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6107 zu vermeiden wird im Süden des Plantel 1 parallel zur Bahnstrecke ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m festgesetzt.

3. Naturschutzfachliche Festsetzungen
 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften durchzuführen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V2 Baustelleneinfriedungen sind umweltgerecht zu entsorgen.

V3 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versegelung vorbelastete Flächen sind für die Errichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswegen sind zu nutzen. Entstandene Bodenversiegelungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.

V4 Zusätzliche Erschließungswegen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

V5 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubringen.

V6 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen.

V7 Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V8 Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensives Grünland (niedrige Mahd), Beweidung oder eine Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Dies soll durch eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Beweidung erfolgt ganzjährig mit einem Bestand von 10 - 15 Schafen pro Hektar. Alternativ zur Beweidung kann auch eine Mahd durchgeführt werden. Diese hat in extensiver Form maximal zweijährig und frühestens ab dem 01. Juli jedes Jahres zu erfolgen. Die Mahd ist nach dem Schnitt abzuhäckseln. Auf die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegenregime sind zur Bekämpfung von Proletenarien möglich.

V9 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaften geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V10 Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreißende Maschenrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungeländerspezifischen Materialien (z. B. Vermeidung von Stachelstahlgitter) ist ein Durchsagen für Mäusebäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schädlingsbekämpfung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgangshöhe für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und keinerlei beeinträchtigt wird (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschenzaunraums mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände, die Zaunreile entsprechen in Bauart der Zaunkonstruktion.

Textliche Festsetzungen

V11 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogel fauna ist die Baufelderrichtung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen. Alternativ kann die Baufelderrichtung während der Brutperiode erfolgen, sofern ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baueingelung ausgeschlossen wird.

V12 Bauliche Replizierungsmaßnahmen sind zwischen Lebensstadien der Zaunreihen und dem Baufeld zu errichten, um ein Eindringen der Zaunreihen in das Baufeld zu verhindern. Dies gilt nur sofern Baubearbeiten während der Aktivitätsphase der Zaunreihen (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahlweise 15 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erde reich niedrig anzudecken.

V13 Die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenze des Geltungsbereiches sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.

V14 Nach dem Ende der Bauphase können die Flächen wieder so hergestellt werden, dass sie dem Zustand vor der Bebauung entsprechen.

Entsorgungsmaßnahmen
 Zum Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben werden an der Süd- und Westseite des Plantel 2 die vorhandenen Gehölze zu einer Strauchhecke als Sichtschutzpflanzung nachverrichtet. Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die Flächengröße beträgt ca. 700 m². In der Reihe beträgt der Abstand zwischen den Gehölzen 1,50 m. Für die Pflanzung sind ausschließlich geliebene Gehölze zu verwenden. Ein Herkunftsbescheinigung ist vorzulegen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungsphase, 4 Jahre Entwicklungsphase) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufzuweisen zu lassen. Ein regelmäßiger Rückschnitt in Form einer Zierhecke soll daher nicht erfolgen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird den jeweiligen Bauherren übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist zu dem angrenzenden Weg ein Verhüllungszaun vorzuziehen.

Artenschutzmaßnahmen
 A_{CEP}01
 Als CEP-Maßnahme (continuous ecological functionality-measure) zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätte der Feldlerchen sollen mindestens 10.000 m² Grünland in räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsterritorium extensiviert werden. Die Maßnahme hat zu Einzelbäumen mindestens 50 m und zu Baumreihen mindestens 100 m Abstand. Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden und keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Walzen etc.) sollen während der Brutperiode der Feldlerche (Anfang April bis Mitte Juli) auf den Flächen erfolgen. Die Dauer der Maßnahme A_{CEP}01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage).

A_{CEP}02
 Da der Baubeginn im Jahr 2023 erfolgen soll und bis dahin die Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEP}01 voraussichtlich noch nicht gewährleistet ist, sollen 10 Feldlerchenester a 20 m² (A_{CEP}02) ergänzend zur vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEP}01 etabliert werden. Die A_{CEP}02-Maßnahme soll für den Zeitraum ab dem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruheplätze (d.h. ab Baubeginn) bis zur Wirksamkeit der A_{CEP}01-Maßnahme erfolgen.

1.4 Erschließung
 1.4.1 Ver- und Entsorgung
 Verkehrsanhbindung
 Die Erschließung der Plantenteile 1 und 2 erfolgt über die öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Wege.
 Die Zuwegungen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
 Plantel 1: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 196
 Plantel 2: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 191

Die Feuerwehraufflächen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
 Plantel 1: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 37/22
 Plantel 2: Gemarkung Möring, Flur 6, Flurstück 38/4

Stromversorgung
 Innerhalb der Solarfelder werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingesperrt. Der Netzanschlusspunkt befindet sich beim UH-Standal Süd.

Niederschlagswasser
 Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser ist nicht in Richtung des Bahngeländes der Deutschen Bahn AG abzuleiten.

Oberflächenwasser
 Der Plantel 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers E1. Ostung A 038. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.

1.5 Brandschutz
 Pro Plantel wird jeweils eine Feuerwehrauffläche und eine Löschwasserentnahmestelle festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jeweils eine Löschwasserentnommung von mindestens 400 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden ermöglichen.

2. Baurechtliche Festsetzungen - Ortsliche Bauvorschriften
 2.1 Zufahrten und Wege
 Alle neu anzulegenden Wege und Zufahrten sind mit einem wassergebundenen Aufbau herzustellen.

2.2 Blendschutzmaßnahme
 Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6107 zu vermeiden wird im Süden des Plantel 1 parallel zur Bahnstrecke ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m festgesetzt.

3. Naturschutzfachliche Festsetzungen
 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften durchzuführen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der PVA den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

V2 Baustelleneinfriedungen sind umweltgerecht zu entsorgen.

V3 Bodenversiegelungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versegelung vorbelastete Flächen sind für die Errichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswegen sind zu nutzen. Entstandene Bodenversiegelungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.

V4 Zusätzliche Erschließungswegen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

V5 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubringen.

V6 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen.

V7 Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

V8 Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensives Grünland (niedrige Mahd), Beweidung oder eine Kombination beider Nutzungsformen) zu pflegen. Dies soll durch eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Beweidung erfolgt ganzjährig mit einem Bestand von 10 - 15 Schafen pro Hektar. Alternativ zur Beweidung kann auch eine Mahd durchgeführt werden. Diese hat in extensiver Form maximal zweijährig und frühestens ab dem 01. Juli jedes Jahres zu erfolgen. Die Mahd ist nach dem Schnitt abzuhäckseln. Auf die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegenregime sind zur Bekämpfung von Proletenarien möglich.

V9 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaften geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.

V10 Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreißende Maschenrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungeländerspezifischen Materialien (z. B. Vermeidung von Stachelstahlgitter) ist ein Durchsagen für Mäusebäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schädlingsbekämpfung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgangshöhe für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und keinerlei beeinträchtigt wird (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschenzaunraums mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände, die Zaunreile entsprechen in Bauart der Zaunkonstruktion.

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss
 Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauVG und § 4 Abs. 2 BauVG in seiner Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" nebst Begründung und Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wild hiermit am ausgefertigt.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Ausfertigung
 Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" nebst Begründung und Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wild hiermit am ausgefertigt.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Genehmigung
 Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, nach § 10 Abs. 2 BauVG i.V. mit § 6 Abs. 3 Satz 2 BauVG, am genehmigt.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" sowie die Stellen, bei der die Befreiung des Vorhabens nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am öffentlich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauVG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Der Bebauungsplan ist am rechtskräftig in Kraft getreten.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 2183), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltschutzabklärung vom 03.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2908) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 298) und der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am mit dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Planunterlagen
 Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Planverfasser
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" wurde ausgearbeitet von Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH.

Hohenberg-Krusemark, den Planverfasser

Öffentliche Auslegung
 Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplan nebst Entwurf der Begründung hat vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauVG öffentlich sowie im Internet ausgestellt.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Beteiligung der Behörden
 Die von der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, den Siegel Bastian Sieler
 Oberbürgermeister

Projekt Nr.: SL 2020-44
Gezeichnet: Meinecke-Braune
Bearbeitet: Meinecke-Braune
Kartengrundlage: MfL GeoGIS
 © DKV 25 GeoBase-DE / LVermGeo LSA, 2021
Vermessungsdienst: MfL GeoGIS
 Lotte-Branz-Strasse 10
 09098 München

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möring - Inselecke Rot"

- Satzung -

- Teil A Kartenteil -

Planzeichnung
 Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022

Maßstab: 1:1.000
Blattgröße: 1.358 cm x 56 cm
Karten-Nr.: Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
 Ingenieure und Architekten
 Umland - Landschaftsplanung / Bauleistungen / Raumplanung
 Umland 36
 39108 Hohenberg - Krusemark
 Telefon: 039 94 191 20 - 0
 Telefax: 039 94 191 20 - 1
 E-Mail: post@ulpland.de
 Internet: www.ulpland.de